



Gemeinde Elbe-Parey

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der jeweils gültigen Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 23.05.2023 die Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Steuergegenstand	2
§ 2 Steuerpflichtige	2
§ 3 Entstehung der Steuerpflicht	2
§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld	2
§ 5 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 6 Steuersätze	3
§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen	3
§ 8 Steuerbefreiungen	4
§ 9 Steuerermäßigungen	4
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 11 Meldepflicht	5
§ 12 Hundesteuermarken	5
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14 Übergangsvorschrift	6
§ 15 Sprachliche Gleichstellung	6
§ 16 Inkrafttreten	6

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem:
 1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
 2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
 3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;
 4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandekommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 11 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Hundesteuer abweichend von den Absätzen 2 bis 4 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 1. für den 1. Hund 40,00 Euro
 2. für den 2. Hund 80,00 Euro
 3. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 120,00 Euro,
 4. für den ersten gefährlichen Hund 300,00 Euro,
 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 400,00 Euro,Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht einen Zwölftel des Jahresbetrages.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, richtet sich die Reihenfolge der Zuordnung nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1). Ist die Steuerpflicht für mehrere von einem Halter gehaltene Hunde gleichzeitig entstanden, ist die Ermäßigung unbeschadet § 7 Abs. 4 in aufsteigender Reihenfolge ab dem ersten Hund zu gewähren.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen und Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen nach § 8 oder Steuerermäßigungen nach § 9) richten sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 2).

- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
1. ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist,
 2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und
 3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gestellt werden.
- (4) Bei Steuerermäßigungen nach § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergünstigung ist jährlich bis zum 31.01. nachzuweisen. Das gilt nicht für Steuerbefreiungen nach § 8 Nr. 1. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde soweit der Einsatz des Hundes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.
4. erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.

§ 9 Steuerermäßigungen

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten eines Hundes

1. der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. der der Bewachung von gewerblichen Anwesen dient, die vom nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:
 - 1. Geburtsdatum des Hundes,
 - 2. Geschlecht des Hundes,
 - 3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
 - 4. Rasse des Hundes
 - 5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 - 6. Name und Anschrift des Hundehalters
 - 7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Auf Antrag wird für einen steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Für die Marke ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 2. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund /seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
 - 3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
 - 4. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 2 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23. Mai 2023

Nicole Golz
Bürgermeisterin